



Wald ZH
Schule

Reglement über Absenzen und Dispensationen

vom 24. Juni 2021

Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Absenzen und Dispensationen von Schulkindern an der Schule Wald ZH.

Grundlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Grundsätze in Bezug auf die Absenzen, Dispensationen und Jokertage von Schulkindern an der Schule Wald ZH.

Zweck

Art. 2

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleichbehandelt.

Anwendungsbereich

Art. 3

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Unvorhersehbare Absenzen

Art. 4

¹ Gemäss der kantonalen Volksschulverordnung ist die Schule Wald berechtigt, Schüler*innen aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch zu dispensieren. Sie hat dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dispensationsgründe sind insbesondere:

Vorhersehbare Absenzen

- a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler*innen,
- b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler*innen,
- c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

² Begründete Gesuche für längeren Urlaub (bis elf Schulwochen) werden in der Regel nur einmal während der gesamten Schulzeit des Kindes bewilligt. Den Schüler*innen dürfen keine schulischen Nachteile durch die Absenz entstehen. Es besteht kein Anrecht auf zusätzliche Förderung nach dem Urlaub.

³ Aus den gesetzlichen Ausführungen im Volksschulgesetz ist zu schliessen, dass, wenn eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen dauert, die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden ist.

⁴ Der Wunsch nach Ferienverlängerung ist kein Dispensationsgrund. Es besteht die Möglichkeit für solche Situationen die zur Verfügung stehenden Jokertage einzusetzen. Diesbezüglich werden alle Gesuche in diesem Sinne in der Regel abgelehnt. Während den offiziellen dreizehn Schulferienwochen hat jede Familie genügend Gelegenheit für einen gemeinsamen Urlaub.

Art. 5

Kompetenzdelegation

¹ Die Schule Wald delegiert die Kompetenz zur Behandlung und Entscheidung von Gesuchen zur Dispensation aus den unter Art. 4 angeführten Gründen wie folgt:

Kompetenz Klassenlehrperson

- Dispensationsgesuche bis zu zwei Tagen
- Dispensation für Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufsvorbereitung

Kompetenz Schulleitung

- Dispensationsgesuche ab drei Tagen
- wiederkehrende Dispensationsgesuche für Tage, Lektionen oder Fächer

Art. 6

Dispensationsgesuche

¹ Bei vorhersehbaren Absenzen reichen die Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig und in der Regel schriftlich bei der zuständigen Instanz (Art. 5) ein Gesuch um Dispensation ein.

² Allen Gesuchen (Art. 4 Abs. 1 lit. b bis e und Abs. 2) sind Unterlagen beizulegen, welche den aufgeführten Grund zureichend beschreiben und rechtfertigen (offizielle Bestätigung einer Amtsstelle, Anmeldebestätigung, Einladung usw.).

³ Bei Annahme des Gesuchs treffen die zuständige Lehrpersonen bzw. die Schulleitung mit der Schülerin, dem Schüler oder mit den Erziehungsverantwortlichen eine Vereinbarung über die Zielsetzung und die Modalitäten der Dispensation (Rückmeldung der Schüler*innen, Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs, Information betroffener Lehrpersonen).

⁴ Bei Ablehnung des Gesuchs kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Erziehungsberechtigten schriftlich ein Gesuch um Neuurteilung an die Schulpflege gestellt werden.

Art. 7

Klassenlager

¹ Für Kinder von Lehrpersonen (auch in anderen Gemeinden), welche ein Klassenlager leiten und begleiten, wird die Teilnahme am Klassenlager auf entsprechenden Antrag in der Regel einmal im Jahr bewilligt

Art. 8

¹ Die Schüler*innen können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

Jokertage

² Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können grundsätzlich jederzeit bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson mit. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass weitere betroffene Personen (Betreuungspersonen, Fachlehrpersonen, Therapeuten*innen, Schulbusfahrende u. a.) über den Jokertag informiert sind.

³ Die Jokertage können wie folgt zusammengefasst bezogen werden:

- Kindergartenstufe: 4 Tage
- Unterstufe (1. bis 3. Klasse): 6 Tage
- Mittelstufe (4. bis 6. Klasse): 6 Tage
- Sekundarstufe: 2 Tage pro Schuljahr
(keine Zusammenfassung über drei Jahre möglich)

⁴ Als Sperrtage gelten wichtige Schulanlässe, welche im Voraus von der Schule festgelegt und kommuniziert wurden. An diesen Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

⁵ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende der Schulstufe und können nicht übertragen werden.

⁶ Wird eine Absenz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, muss dafür kein Jokertag bezogen werden.

Art. 9

¹ Eine unentschuldigte Absenz wird durch die Klassenlehrperson der Schulleitung gemeldet. Die Schulleitung gewährt das rechtliche Gehör in Form einer schriftlichen Stellungnahme und erteilt gegebenenfalls einen Verweis.

Unentschuldigte
Absenz

² In gravierenden Fällen leitet die Schulleitung der Schulpflege den Fall weiter. Diese wird allenfalls die Verzeigung beim Statthalteramt mit Antrag auf eine Busse (bis zu CHF 5'000.00) gemäss § 76 VSG prüfen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 24. Juni 2021 von der Schulpflege Wald ZH genehmigt und tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Art. 11

Publikation

Das Reglement wird auf der Website der Schule Wald ZH amtlich publiziert.

8636 Wald ZH, 24. Juni 2021

Schulpflege Wald ZH

Franziska Heusser Ammann, Schulpflegepräsidentin

Rita Hüppi, Aktuarin